

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN (AB)
FÜR DIE AUFSTELLUNG EINES GARTENHÄUSCHENS (GH) ODER GERÄTESCHUPPENS (GS)
BESTANDTEIL DES GARTENHÄUSCHEN-VERTRAGES (GHV)

1. BAUVORSCHRIFTEN

Massgebend für Form, Grösse, Material, Bedachung, Anzahl Fenster und Türen, Farbe, Grenzabstände usw. ist der **beiliegende Bauvorschriften-Plan**. Die vorgegebenen Masse können unter-, dürfen jedoch **keinesfalls überschritten** werden.

2. ART

Es können sowohl fertig gekaufte als auch selbst erstellte GH/GS aufgestellt werden. In beiden Fällen ist dem Vorstand **vor** der Aufstellung ein BEWILLIGUNGS-ANTRAG (Baugesuch) samt Propektkopie bzw. Bauskizze mit den entsprechenden Massen und den Materialangaben zur Genehmigung einzureichen. Ein entsprechen-des Formular kann beim Präsidenten bezogen werden. Selbst erstellte oder gekaufte Geräteschuppen sind den Gartenhäusern gleichgestellt!

3. TERMINE, ÜBERWACHUNG UND VORSCHRIFTEN

Das GH/GS muss 4 Monate nach erteilter Bewilligung fertig erstellt sein. Der Vorstand kontrolliert während und nach dem Bau die Einhaltung der Vorschriften. **Nach abgeschlossener Aufstellung des GH/GS müssen evtl. vorhandene Gewächshäuser entfernt werden, neue dürfen keine aufgestellt werden.** Erlaubt sind Gewächstunnel und Treibbeet. Abweichungen von der erteilten Bewilligung sind nach Anweisung des Vorstandes zu korrigieren. Bei extrem schlechter Ausführung kann der Vorstand die Einstellung der Bauarbeiten bzw. den Abbruch des GH/GS verfügen.

4. STANDORT

Der Standort des GH/GS kann nicht frei gewählt werden. Massgebend sind die Vermassungen der Gemeinde resp. des Vorstandes. Pächter mit mehr als 1 Are Garten stellen ihr GH/GS innerhalb des Grenzbereichs einer Are auf. Damit wird bei einer eventuell nötig werdenden Aufteilung des Gartens in zwei Parzellen eine Standortverschiebung des GH/GS vermieden. Pro Pächter darf nur ein GH/GS erstellt werden.

5. WERTERHALTUNG

Um der vorzeitigen Verwitterung des GH/GS vorzubeugen, wird empfohlen, alle Holzteile wetterfest zu imprägnieren und etwa alle zwei Jahre - je nach Fabrikat und Holzart - eine Nachimprägnierung vorzunehmen. Das GH soll auch nach längjähriger Standdauer einen gepflegten und gefälligen Eindruck machen.

6. FUNDAMENT

Als Fundament sind geeignet: Eingegrabene Betonröhren, lose Steinplatten oder Bausteine mit Balkenauflage. Gemauerte oder betonierete Fundamente sind nicht gestattet. Die Höhe des Fundamentes, gemessen ab Bodenniveau, beträgt: Maximal 10 -15 cm.

7. PERGOLEN, ANBAUTEN

Gestattet sind **überdachte, 3-seitig oder allseitig offene** Pergolen, die direkt am GH angebaut sind. Empfohlen wird eine Bepflanzung mit rankenden ein- oder mehrjährigen Pflanzen. Die Seitenwände können mit einem **höchstens 120 cm** hohen Sicht- oder Windschutz aus Schilfmatten, Jägerzaun oder dergleichen ausgekleidet werden. Die Grundfläche darf die erlaubte Maximalgrundfläche (6 m²) für GH/GS nicht überschreiten! Der Bodenbelag kann aus Gartenplatten oder ähnlichem bestehen (betonieren verboten). Feste Anbauten aller Art sind weder am GH noch an der Pergola gestattet. Empfehlung: Werkzeugkasten hinter dem GH deponieren. Feuerstellen, Pfähledeponien usw. können ausserhalb der minimalen Grenzabstände plziert werden und gelten nicht als Anbauten.

8. KOSTEN

Kosten, die dem Gartenverein durch Behörden für Baubewilligungen, inklusive eventuelle Nachfolgekosten auferlegt werden, überträgt der Verein anteilmässig auf die einzelnen GH/GS-Besitzer. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Baubewilligungsgebühr im Falle von Kündigung des Gartens oder Abbruch des GH/GS besteht für den Besitzer nicht.

9. HAFTUNG, VERSICHERUNG

Jeder GH-Besitzer haftet für Schäden, die während und nach der Aufstellung des GH/GS entstehen, selbst. Versicherungen (z.B. Haftpflicht, Feuer, Einbruch, Elementarschäden usw.) sind Sache des Besitzers. Bei genügend vorhandenem Interesse bemüht sich der Vorstand um den Abschluss günstiger Pauschalversicherungen.

10. SONNTAGS- UND NACHTRUHE

Es gelten diesbezüglich die Vorschriften der Gemeinde Volketswil für Wohnbauten (Nachtruhe ab 22.00 Uhr). Übernachtungen sind nicht erlaubt.

11. KÜNDIGUNG DES GARTENS, HANDÄNDERUNG

Kündigt ein GH/GS-Besitzer seine Parzelle, ist die Preisabmachung für die Übernahme des GH/GS Sache des Besitzers. Als empfohlene Faustregel gilt folgende Abschreibung: 20 % im ersten Jahr, für jedes weitere Jahr 10 % der ausgewiesenen Bau- oder Kaufkosten. Ab dem 10. Jahr gilt der Schätzwert. Bei Uneinigkeit steht der Vorstand mit beratender Stimme zur Verfügung. Kommt es zu keiner Einigung über den Kaufpreis oder findet sich kein Interessent für eine Parzelle mit daraufstehendem GH/GS, entscheidet der Vorstand, ob das GH/GS **ohne Entschädigungsverpflichtung** stehen belassen werden kann oder abgeräumt werden muss. Letzteres gilt analog bei Kündigung seitens des Vorstandes.

12. AUFHEBUNG DES AREALS

Im Falle der Aufhebung des Areals oder eines Teils desselben durch höhere Instanzen (z.B. Umzonung oder Nutzungsänderung) unterwirft sich der GH/GS-Besitzer den Verfügungen der betreffenden Institution oder Behörden.

13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese „Allgemeinen Bedingungen“ (AB) samt dazugehörendem Bauvorschriften-Plan sind Bestandteil des „Gartenhäuschen-Vertrags“ (GHV). Durch seine Unterschrift quittiert der Bauherr den Erhalt der Unterlagen und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

14. FREMDSPRACHIGE TEXTFASSUNG

Bei Übersetzung aller Schriftstücke betr. GH/GS in eine Fremdsprache ist in Zweifelsfällen die deutsche Fassung massgebend und gültig.

15. RECHT

Gerichtsstand ist Volketswil.

